

§ 126 Ersatzlampen

Auf Schiffen, welche mit elektrischer Beleuchtung oder Gasbeleuchtung für die Positionslaternen versehen sind, muß außerdem eine geprüfte Reservebeleuchtung vorhanden sein.

§ 127 Flaggen, Signalbuch, Morsesignallampe

(1) Jedes Schiff muß die vorgeschriebene Handelsflagge, ein internationales Signalbuch mit sämtlichen Nachträgen und den dazugehörigen Signalflaggen an Bord haben.

(2) An Bord eines jeden nach der Funkverordnung mit einer Funktelegrafenanlage ausgerüsteten Schiffes muß sich auch der Band 2 des internationalen Signalbuches (Funkverkehrsbuch) befinden.

(3) Schiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt sowie Leichter jeder Größe sind für Fahrten innerhalb der Nord- und Ostsee von der Mitführung des Signalbuches und der Signalflaggen entbunden.

(4) Alle Schiffe über 150 Tonnen Brutto-Raumgehalt, mit Ausnahme der in der kleinen Küstenfahrt sowie Haff- und Boddenfahrt befindlichen, müssen eine wirksame Tageslichtsignallampe an Bord haben.

§ 128 Signalapparate

Auf allen Schiffen müssen die zur Ausführung der in der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sein. Die Dampfpeife oder Sirene muß von solcher Art sein, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen beim Anstellen sofort rein ertönt, wobei besonders auf eine derartige Anordnung der Dampfzuleitungsrohre zu achten ist, daß das Ansammeln von kondensiertem Wasser in ihnen vermieden wird. Sie ist ebenso wie die Schiffsglocke in solcher Höhe anzubringen, daß der Schall nach allen Seiten frei ertönen kann.

§ 129 Funkanlage

(1) Für die Ausrüstung mit Funkanlagen und Funkpeilgeräten gelten die einschlägigen Bestimmungen.

(2) Die Anlagen müssen bei Abfahrt und auf See jederzeit zur sofortigen Verwendung bereit sein; Rundfunkempfangsanlagen dürfen auf Funkpeilgeräte keine Störwirkungen ausüben. Das zur sachgemäßen Bedienung erforderliche Personal muß sich an Bord befinden. Der Kapitän darf nicht gleichzeitig Bordfunker sein.

(3) Jede Bordfunkstelle muß mit einem Handfeuerlöscher nichtleitenden Inhalts ausgerüstet sein.

(4) Auf allen Schiffen außerhalb der Haff- und Boddenfahrt, die keine funktelegrafische oder funktelefonische Anlage haben, muß bei Fahrten auf See von mehr als 12 Stunden Dauer eine geeignete Rundfunkempfängeranlage zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten vorhanden sein. Der Kapitän ist verpflichtet, diese Nachrichten regelmäßig aufzunehmen. Führen solche Schiffe Seefahrten von weniger als 12 Stunden Dauer aus, so muß sich der Kapitän, sofern das Schiff nicht mit einer geeigneten Rundfunkempfangsanlage aus-

gerüstet ist, vor der Abfahrt über die voraussichtliche Wetterlage während der beabsichtigten Fahrt unterrichten.

§ 130 Notsignale

(1) Die Anwendung von Notsignalen richtet sich nach den Bestimmungen der Seestraßenordnung.

(2) Jedes Schiff muß die zur Abgabe von Notsignalen erforderlichen Vorkehrungen, mindestens aber außerhalb der Küstenfahrt* 12 Raketen oder entsprechende Leuchtkugeln sowie 12 Kanonschläge oder einen gleichwertigen Apparat mit genügender Munition für Signalschüsse, an Bord haben.

§ 131 Lotsensignale

(1) Für die Anwendung von Lotsensignalen gelten die Bestimmungen der Lotsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

(2) Jedes Schiff muß die zur Abgabe von Lotsensignalen erforderlichen Vorkehrungen, mindestens aber außerhalb der Küstenfahrt* 12 Blaulichter oder Flackerfeuer, an Bord haben.

§ 132 Aufbewahrung der Feuerwerkskörper

Die zu Not- und Lotsensignalen bestimmten Feuerwerkskörper sind in metallenen, mit entsprechender Aufschrift versehenen Behältern an leicht zugänglichen Stellen so aufzubewahren, daß eine Reibung aneinander und an dem Blechbehälter selbst bei starkem Arbeiten des Schiffes ausgeschlossen ist.

Nautische Ausrüstungen

§ 133 Kompass

I. Prüfung

der Kompensierung der Kompass

(1) Die Kompass müssen vor ihrer Ingebrauchnahme geprüft und zweckentsprechend befunden sein. An Bord eiserner oder diesen gleich zu erachtender Schiffe sind sie vor Indienststellung des Schiffes gehörig zu kompensieren. Für die Prüfung der Kompass und ihre Kompensierung ist der Deutsche Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zuständig und die von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Stellen und Personen.

(2) Für Kompass oder für Schiffe, die im Ausland beschafft sind, ist die Prüfung nachzuholen, sobald ein deutscher Hafen angelaufen wird.

(3) Regelmäßige Nachprüfungen der Kompass sowie der Kompensierung sind mindestens alle drei Jahre erforderlich.

(4) Außerordentliche Nachprüfungen der Kompass sind vorzunehmen, wenn durch Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Kompass die Voraussetzungen der amtlichen Bescheinigung oder der letzten Prüfung als nicht mehr vorhanden abzusehen sind.

(5) Außerordentliche Nachkompensierungen sind vorzunehmen nach Umbauten, größeren Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten am Schiff oder dann, wenn ein Schiff, das ununterbrochen länger als drei Monate stillgelegt hat, wieder in

* Innerhalb der Küstenschifffahrt siehe Anlage 1.